

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise. Die Änderungen aus der Änderungssatzung vom 18.12.2019 wurden nachfolgend in die Hundesteuersatzung eingearbeitet.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vom 10.04.2018

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 14.12.2022

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4 April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Hersbruck unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen und
8. Jagdhunden, die von Jagdpächtern zur Ausübung der Jagd gehalten werden müssen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den ersten Hund	84,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Hund	144,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Hundesteuer für

1. den ersten Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 1	720,00 €
1.1 den zweiten und jeden weiteren Kampfhund	1.224,00 €
2. den ersten Hund im Sinne des § 5 Abs. 3 (Kampfhunde m. Negativzeugnis)	360,00 €
2.1 für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund mit Negativzeugnis	612,00 €

- (3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

§ 5 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde im Sinne dieser Hundesteuersatzung sind Hunde entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung, unabhängig vom Vorliegen eines Negativzeugnisses.

- (2) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. In diesen Fällen entsteht der erhöhte Steuersatz nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem das Ordnungsamt als zuständige Behörde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.
- (3) Bei Kampfhunden mit Negativzeugnis entsteht der erhöhte Steuersatz nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 mit Ablauf des Monats, in dem durch das Ordnungsamt diese Bescheinigung ausgestellt wurde.

§ 6 Steueranrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Dauer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. ¹Hunde, die in Einöden gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt auch während der Ausbildung des Hundes befristet bis zum Alter von drei Jahren. In diesem Fall wird die zuviel einbezahlte Steuer nach Vorlage des Prüfungsnachweises auf Antrag erstattet.

§ 8 Steuerermäßigung für Züchter (Züchtersteuer)

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer entspricht der Hundesteuer nach § 4 Absatz 1, ermäßigt um die Hälfte.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) ¹Die Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. ²In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. ³Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ⁴Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Steuervergünstigungen werden für Hunde, die unter § 5 (Kampfhunde) fallen, nicht gewährt.
- (4) Fällt die Voraussetzung für die Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 10

Entstehung der Steuerpflicht Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Hersbruck einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt Hersbruck gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen beim Steueramt - unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes - anmelden.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von vierzehn Tagen beim Steueramt abmelden, wenn er ihn abgegeben hat, der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel ist der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben, für getötete oder verendete Hunde ist ein Nachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Änderung des Wohnsitzes innerhalb von vierzehn Tagen dem Steueramt mitzuteilen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das innerhalb von vierzehn Tagen beim Steueramt anzuzeigen.

§ 13 Hundekennzeichen

- (1) Die Stadt Hersbruck gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Es ist Eigentum der Stadt Hersbruck und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen Kostenerstattung eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (2) Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ihres Halters die Steuermarke tragen. Jagdhunde (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) sind während der Ausübung der Jagd von der Anlegepflicht befreit.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Hersbruck Kontrollen durchführen, sowie Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung).

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2006 in der Fassung vom 09.12.2015 außer Kraft.¹

¹**Amtl. Anm.:** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10.04.2018. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Hersbruck, 14.12.2022

Robert Ilg
Erster Bürgermeister